

Regeln für den Winterdienst

Für das reine Räumen des Schnees auf Fahrbahnen werden die Grundsätze von „Hindernissen auf Fahrbahnen“ zugrunde gelegt, sodass in der Regel die Notwendigkeit, Schnee zu räumen erst ab einer Höhe von zirka 15 Zentimetern besteht. Bei Glättebildung ergibt sich grundsätzlich eine Streupflicht, die in der Regel mit einem vorherigen Räumen einhergeht, da das Abstreuen sonst keinen Sinn macht.

Bei Glättebildung gilt aber auch, dass die Straßen nach den Kriterien „Gefährlichkeit“ und „Verkehrswichtigkeit“ abzustreuen sind. Beide Kriterien müssen erfüllt sein.

Die Rechtsprechung gibt vor, dass winterliche Straßen „nach besten Kräften“ geräumt und gestreut werden sollen. Winterdienst muss demnach erfolgen nach Eintritt der Glätte nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrsbedeutsamen Stellen und nur während der Tagesstunden und innerhalb einer angemessenen Zeit.

Bei der „Gefährlichkeit“ einer Straße werden die Steigung, die Straßenführung sowie der Straßenbelag berücksichtigt. Grundsätzlich muss aber angemerkt werden, dass das Fahren bei Eis und Schnee selbst für erfahrene Autofahrer immer eine große Herausforderung darstellt. Durch Eis und Schnee verliert das Fahrzeug an Bodenhaftung und kann dadurch sehr schnell außer Kontrolle geraten. Führer von Fahrzeugen haben daher vor Antritt der Fahrt für sich persönlich abzuschätzen, ob sie den erhöhten Anforderungen im Winter an die Ausrüstung ihres Fahrzeuges und ihr persönliches fahrerisches Können bei Fahrten im Winter gerecht werden.

Es kann im Winter nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßen sommerähnlichen Zuständen entsprechen.

Der Begriff „Verkehrswichtigkeit“ musste bisher immer als unbestimmter Rechtsbegriff angesehen werden, da es keine Definition für die Verkehrsbedeutung einer Straße gab. Die Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer hat definiert, dass eine Straße nicht als verkehrswichtig anzusehen ist, wenn diese nur von 50 Fahrzeugen pro Stunde befahren wird. red/salz